

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Mag. Thomas Drozda
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnung von **Gustav Klimt Brustbild einer jungen Dame mit Hut und Cape im Profil nach links**, 1897/98, LM Inv.Nr. 1309, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2017 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt wurde kurz nach seiner Entstehung, nämlich im Jahr 1898 in einem Sonderheft der Zeitschrift „Ver Sacrum“ abgebildet. Das Blatt ist von Gustav Klimt signiert und trägt auf der Rückseite eine nicht zuordenbare Nummer. Auf dem Blatt befindet sich kein Nachlassstempel.

Im Katalog der Albertina zur Gustav Klimt-Ausstellung des Jahres 1968 wird Rudolf Zimpel als Eigentümer genannt und auf seinen Sammlungsvermerk auf der Rückseite verwiesen. Auch Christian M. Nebehay gibt in seiner Publikation „Gustav Klimt Dokumentation“ (Wien 1969) Rudolf Zimpel als Eigentümer der Zeichnung an.

Rudolf Zimpel war ein Sohn von Johanna Zimpel, geborene Klimt, der jüngsten Schwester von Gustav Klimt. Johanna Zimpel war eine der Erbinnen nach Gustav Klimt, ihre Söhne Gustav Zimpel und Rudolf Zimpel versahen Zeichnungen von Gustav Klimt mit

Nachlassbestätigungen, wobei Rudolf Zimpel einen Stempel mit dem Wortlaut „*Nachlass Gustav Klimt, Sammlung R. Zimpel*“ verwendete.

Rudolf Zimpel stellte die Zeichnung im Jahr 1982 für eine Ausstellung in München und für eine Publikation (Michael Papst, „Wien um 1900“, München 1984) zur Verfügung. Die Galerie Welz bestätigte gegenüber der Provenienzforschung, dass die Zeichnung von Rudolf Zimpel an die Galerie verkauft wurde. Das Blatt hatte nach Angaben der Galerie Welz zu diesem Zeitpunkt vier kleine Löcher. Da diese heute nicht mehr vorhanden sind, wurde das Blatt offensichtlich restauriert. Im Zuge dieser Restaurierung könnte – so das Dossier – auch der im Ausstellungskatalog der Albertina aus dem Jahr 1968 erwähnte Sammlungsvermerk entfernt worden sein. Weiters bestätigte die Galerie Welz, dass das Blatt im Jahr 1987 von Prof. Dr. Rudolf Leopold erworben wurde.

Das Gremium hat erwogen:

Die gegenständliche Zeichnung wurde im Jahr 1987 von Prof. Dr. Rudolf Leopold aus der Galerie Welz erworben, welche sie wiederum von Rudolf Zimpel angekauft hatte. Rudolf Zimpel ist Sohn von Johanna Zimpel, der jüngsten Schwester und einer Erbin nach Gustav Klimt. Da das Blatt im Jahr 1968 von Rudolf Zimpel als Leihgabe in der Albertina ausgestellt worden ist, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu schließen, dass das Blatt von Gustav Klimt über Johanna Zimpel an Rudolf Zimpel gelangte und daher zwischen 1933/38 und 1945 nicht Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 29. Mai 2017

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung



BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

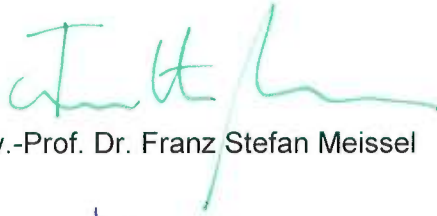
(Vorsitz)



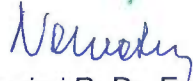
Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



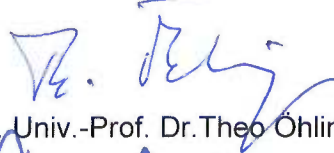
Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



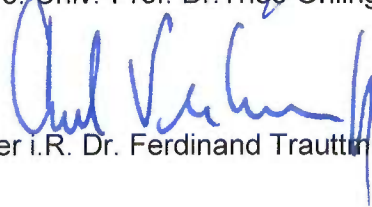
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Ohlinger



Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff